



UNANGREIFBARE BEWIRTUNGSKOSTEN: DIESE 6 PUNKTE WIRD JEDER BETRIEBSPRÜFER BEI IHNEN UNTER DIE LUPE NEHMEN

Nr.	Hier schaut der Prüfer genau hin	Auf was Sie konkret achten müssen	Erledigt?
1.	Getrennte Erfassung der Bewirtungskosten	<p>Erfassen Sie diese Arten von Bewirtungsaufwendungen getrennt voneinander:</p> <ul style="list-style-type: none">• Reichen Sie z. B. Gebäck und Getränke, handelt es sich um eine reine Geste der Höflichkeit, wenn der Umfang geringfügig bleibt (Konto „Aufmerksamkeiten“, 4653 (SKR03) bzw. 6643 (SKR 04)).• Bewirten Sie Geschäftsfreunde aus geschäftlichem Anlass, etwa in einem Restaurant, liegen Bewirtungsaufwendungen vor (Konto „Bewirtung“, 4650 (SKR03) bzw. 6640 (SKR 04)).• Eine Bewirtung liegt auch dann vor, wenn Sie ausschließlich Mitarbeiter aus betrieblichem Anlass bewirten, z. B. im Rahmen einer Betriebsfeier (Konto „Freiwillige Sozialleistungen, lohnsteuerfrei“, 4140 (SKR03) bzw. 6130 (SKR 04)).• Nehmen an einem Geschäftsessen sowohl Geschäftspartner als auch eigene Arbeitnehmer teil (gemischte Bewirtung), gilt die gesamte Bewirtung als geschäftlich veranlasst.• Bei Trinkgeldern richtet sich die Beurteilung nach der Art der Hauptleistung.	<input type="radio"/>
2.	Unangemessene Höhe der Bewirtungskosten	<ul style="list-style-type: none">• Die Vorsteuer können Sie aus den gesamten Bewirtungskosten (außer Trinkgeld) geltend machen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (ordnungsgemäße Rechnung muss vorliegen) erfüllt sind.• Sind die Aufwendungen der Höhe nach unangemessen, ist ein Vorsteuerabzug in voller Höhe ausgeschlossen (z. B. Besuch eines teuren Restaurants mit einem Kunden, mit dem Sie nur geringe Umsätze erzielen).	<input type="radio"/>
3.	Trennung der abzugsfähigen von nicht abzugsfähigen Aufwendungen	Bei einer Bewirtung aus geschäftlichem Anlass dürfen Sie lediglich 70 % der Aufwendungen (inklusive Trinkgeld) als Betriebsausgaben geltend machen. 30 % der Aufwendungen buchen Sie auf das Konto „Bewirtungskosten, nicht abzugsfähig“ (4654 (SKR03) bzw. 6644 (SKR 04)).	<input type="radio"/>
4.	Arbeitnehmerbewirtung	Bewirten Sie Ihre Arbeitnehmer, fehlt es an einem geschäftlichen Anlass. Lohnsteuerfrei bleiben diese Bewirtungen nur dann, wenn die Freibetragsgrenze von 110 € nicht überschritten wird (z. B. bei der Weihnachtsfeier) oder es sich um eine Aufmerksamkeit von maximal 60 € aus einem persönlichen Anlass handelt (z. B. Geburtstag).	<input type="radio"/>
5.	Nachweis und Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none">• Zum Nachweis Ihrer Bewirtungskosten dokumentieren Sie Ort, Tag, Anlass, Teilnehmer und die Höhe der Aufwendungen schriftlich.• Insbesondere Teilnehmer und Anlass müssen konkret benannt werden; Angaben wie „Geschäftsessen“ oder „Statusmeeting“ reichen nicht aus.	<input type="radio"/>
6.	Angaben auf der Rechnung	<ul style="list-style-type: none">• Speisen und Getränke müssen aus der Rechnung unter Angabe des Einzelpreises hervorgehen.• Die Bewirtungsrechnung muss maschinell erstellt sein; handschriftliche Notizen auf dem Block des Kellners reichen nicht aus.	<input type="radio"/>

Meine Empfehlung: Gleichen Sie bei Ihren Bewirtungsrechnungen stets die angegebene Personenzahl laut Teilnehmerliste mit der Anzahl an Gerichten ab. Das mag banal klingen, aber in der Praxis werden Betriebsprüfer gerade bei dieser simplen Überprüfung mit der Nase auf Unstimmigkeiten gestoßen. Hat ein Teilnehmer tatsächlich mehrere Hauptgerichte gegessen, sollten Sie auf der Teilnehmerliste einen entsprechenden Vermerk anbringen.